



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Erforschung und Entwicklung
fachbezogenen Unterrichts - EE-feU -
in der Fakultät Humanwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. Juni 2009**

geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - in der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Oktober 2019

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - in der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2017

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU - ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung (<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/Rechtsvorschriften/1Organisation/Grundordnung/Grundordnung-10.pdf>)

(2) Dem Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Der Leiter oder die Leiterin folgender Lehreinheit für
 - Didaktik der Mathematik und Informatik
 - Didaktik der Naturwissenschaften
 - Musikpädagogik und Musikdidaktik
 - Didaktik der Kunst
 - Sportdidaktik
2. Die den Lehreinheiten zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
3. Die den Lehreinheiten zugeordneten Privatdozenten und Privatdozentinnen.
4. Die den Lehreinheiten zugeordneten Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.
5. Die den Lehreinheiten zugeordneten außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen.

(3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU - und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU - und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - umfasst die Lehre und Forschung in Didaktik der Mathematik und Informatik, Didaktik der Naturwissenschaften, Musikpädagogik und Musikdidaktik, Didaktik der Kunst und Sportdidaktik an der Fakultät Humanwissenschaften.

(2) Das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen;
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
5. die Verteilung der dem Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU - zugeteilten Mittel für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien sowie Studienzuschussmittel;
6. Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät sowie im Einklang mit den Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Instituts für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen besteht. Auf Vorschlag aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professorinnen und Professoren in die Leitung bestellt.
2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin;
3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin);
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) sowie der Fachschaftsvertretung besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

²Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder

der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils; ist ein nicht professoral vertretenes Fach nicht durch ein Mitglied in der Institutsleitung vertreten, bedürfen Rechtshandlungen aufgrund von Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten dieses Fachs betreffen, zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einvernehmens des betroffenen Fachs.³ Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinn von Satz 2 Halbs. 1, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall von Satz 2 Halbs. 2 und 3 eines bestimmten Fachs betrifft¹.⁴ Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung.⁵ Stimmrechtsübertragungen sind möglich.⁶ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme dessen oder deren oder Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag.⁷ Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4

Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
2. ist – soweit dem Institut entsprechende Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz von Personal, Geld- und Sachmitteln sowie Räumen zuständig.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.

(3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU -, vertritt das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU - gegenüber den Organen und der

¹ Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 von mindestens einem anderen Fach stehen,
2. die die personelle oder sächliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 ausschließlich eines bestimmten Fachs betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsnachfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 nur für ein bestimmtes Fach hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 auf mindestens ein anderes Fach haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 bzw. von mindestens einem anderen Fach führen kann.

Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;

2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte und an das Dekanat der Fakultät.

(4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 30. Juni 2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident